

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick hat gemäß § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 20,00 €
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 25,00 €
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30,00 €.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates**

- (1) Die Stadträte der Stadt Bad Lausick erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 35,00 € pro Monat.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (4) Die Stadträte der Stadt Bad Lausick erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung des Stadtrates in Höhe von 30,00 € gezahlt wird.
- (5) Die Stadträte, die als Mitglied in eine beschließenden Ausschuss berufen sind, erhalten eine zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je teilgenommener Ausschusssitzung.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers richtet sich nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Monat.
- (2) Die Ortschaftsräte erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld je teilgenommener Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 20,00 € gezahlt wird.

#### **§ 6**

##### **Entschädigung der Schiedsperson**

- (1) Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

#### **§ 7**

##### **Zahlungsmodalitäten**

- (1) Alle Ansprüche, die aus dieser Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, werden für die Anspruchszeiträume

1. Januar bis 31. März	am 15. April,
1. April bis 30. Juni	am 15. Juli,
1. Juli bis 30. September	am 15. Oktober und
1. Oktober bis 31. Dezember	am 15. Januar des Folgejahres ausgezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Eingang der Anwesenheitsliste, welche nach jeder Sitzung, bei Ortschaftsräten und Schiedspersonen spätestens am dritten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats, bei der Stadt Bad Lausick vorzulegen ist.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt.

#### **§ 8**

##### **Wahlentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale folgende Beträge pro Wahl / Abstimmung gewährt:

Allgemeiner Wahlvorstand / Abstimmungsvorstand

Vorsteher / -in	45,00 €
Stellvertreter / -in	40,00 €
Schriftführer / -in	35,00 €
Beisitzer / -in	35,00 €

Briefwahlvorstand / Briefabstimmungsvorstand

Vorsteher / -in	45,00 €
Stellvertreter / -in	40,00 €
Schriftführer / -in	35,00 €
Beisitzer / -in	35,00 €

Wahlhelfer / -in	35,00 €
------------------	---------

- (2) Die Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Lausick erhalten anstelle der Aufwandsentschädigung einen Gleitzeitenausgleich entsprechend der Einsatzzeiten.
- (3) Die gewählten Vertreter des Gemeindevwahlausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Die Entschädigung wird bis 3 Tage nach der Wahl bzw. Abstimmung zur Zahlung fällig.

**§ 9**

**Reisekostenersatz**

- (1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder §§ 3 – 6 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsisches Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Lausick vom 15.05.2014 außer Kraft.

Bad Lausick, den 18.12.2020

Hultsch  
Bürgermeister